



Politische Gemeinde Obfelden

Besoldungsverordnung

vom 05. Dezember 2017

Allgemeine Bestimmungen

Geltungs-
bereich

Art. 1

Diese Besoldungsverordnung (BVO) regelt die Besoldungen und Entschädigungen für sämtliche Behördenmitglieder, Amtsinhaber, und Personen, welche mit besonderen öffentlichen Aufgaben betraut werden.

Mit der pauschalen Jahresentschädigung oder der Fallpauschale werden die amtlichen Pflichten, die Ansprechbarkeit für Einwohner, Ämter und Verwaltung, die Repräsentationspflichten, das Studium von Akten und Vorschriften, die Gespräche mit dem zugeteilten Personal sowie die damit zusammenhängenden Telefongespräche und Beratungen ausserhalb von Sitzungen abgegolten.

Ordentliche
Besoldung

Art. 2

Für die ordentlichen Arbeiten, welche wiederkehren oder zum gesetzlichen, vertraglichen oder verabredeten Aufgabenbereich gehören, werden die Besoldungen nach dem Abschnitt Politische Gemeinde ausgerichtet.

Büromaterial,
Büromaschi-
nen

Art. 3

Das Gemeinwesen stellt die Büromaschinen und das Büromaterial zur Erfüllung der amtlichen Aufgaben zur Verfügung.

Gebühren,
Vergütungen

Art. 4

Ausser den Gerichtsgebühren des Friedensrichters und den Gebühren des Fleischschauers fliessen alle Gebühren in die Gemeindekasse.

Werden die Gebührenordnungen der genannten Ämter durch kantonale oder eidgenössische Erlasse geändert, so passt der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit den Betroffenen die durch die Gemeinde auszurichtende Besoldung den veränderten Verhältnissen an.

Vollzug

Art. 5

Die Exekutive erlässt die erforderlichen Vorschriften für den Vollzug dieser Verordnung.

Inkraftsetzung

Art. 6

Die Exekutive bestimmt das Datum des Inkrafttretens. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Besoldungsverordnung vom 04.12.2000 aufgehoben.

Politische Gemeinde

A. Behörden und Kommissionsentschädigungen

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen werden den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:

1. Gemeinderat

Grundbesoldung je Gemeinderat	CHF	22'000.00
Spesen je Gemeinderat	CHF	3'000.00
Präsident/in Gemeinderat zusätzlich	CHF	25'000.00
Präsident/in Schulpflege zusätzlich	CHF	15'000.00

Mitglieder des Gemeinderates, die als Vorsitzende oder Mitglieder in ständigen Kommissionen abgeordnet werden, haben keinen weiteren Anspruch auf Entschädigung.

2. Schulpflege

Grundbesoldung je Mitglied	CHF	17'000.00
Spesen je Mitglied	CHF	3'000.00

Mitglieder der Schulpflege, die als Vorsitzende oder Mitglieder in ständigen Kommissionen abgeordnet werden, haben keinen weiteren Anspruch auf Entschädigung.

3. Fürsorgebehörde

Grundbesoldung je Mitglied (ohne GR-Mitglieder)	CHF	1'000.00
Spesen je Mitglied (ohne GR-Mitglieder)	CHF	200.00

4. Rechnungsprüfungskommission

Grundbesoldung Präsident/in	CHF	3'000.00
Spesen Präsident/in	CHF	500.00
Grundbesoldung Aktuar	CHF	2'500.00
Spesen Aktuar	CHF	400.00
Grundbesoldung je übriges Mitglied	CHF	2'000.00

In den Jahren mit Prüfung der Rechnung der Sekundarschulgemeinde Obfelden-Ottenbach wird die Grundentschädigung (ohne Spesen) um 10% erhöht.

5. Baukommission

Grundbesoldung je Mitglied (ohne GR-Mitglieder)	CHF 3'000.00
Spesen je Mitglied (ohne GR-Mitglieder)	CHF 300.00

Es werden keine zusätzlichen Sitzungsgelder ausgerichtet.

6. Wahlbüro

Mitglieder des Wahlbüros sowie allfällige Hilfskräfte erhalten pro Stunde Urnendienst oder Auszählung CHF 40.00.

7. Feuerwehr

7.1 Feuerwehrkommission

Grundbesoldung (ganze Kommission): CHF 1'500.00

Zulagen:

- Kommandant CHF 6'000.00
- Kommandant-Stellvertreter CHF 3'000.00

- Feldweibel (Materialverwalter)

Aufwand nach Abrechnung via Stundenansatz: maximal 300 Jahresstunden; Stundenansatz CHF 31.54 (inkl. Ferien- und Feiertagszuschlag); vorbehalten bleibt ein massiver Anstieg der Stunden durch Unvorhergesehenes oder veränderte Arbeitsaufteilung

- Fourier Administration

Aufwand nach Abrechnung via Stundenansatz: ca. 120 Jahresstunden; Stundenansatz CHF 31.54 (inkl. Ferien- und Feiertagszuschlag); vorbehalten bleibt ein massiver Anstieg der Stunden durch Unvorhergesehenes oder veränderte Arbeitsaufteilung

- Chef MWD CHF 525.00
- Chef Alarm CHF 525.00
- Chef Ausbildung CHF 525.00
- Offiziere inkl. Übungsvorbereitung. CHF 300.00
- Unteroffiziere inkl. Übungsvorbereitung CHF 200.00

7.2 Übungen und Einsätze

Übungen

- Soldaten CHF 35.00 pro Stunde
- Unteroffiziere CHF 45.00 pro Stunde
- Offiziere CHF 55.00 pro Stunde

Hauptübung

- Ernstfalleinsätze Übungssold oder Nachtessen CHF 50.00 pro Stunde
- Ernstfalleinsätze ab 4. Stunde CHF 35.00 pro Stunde

8. Bibliothekskommission

Mitglieder	Sitzungsgeld
Präsident/in Zulage (sofern nicht Mitglied des Gemeinderates)	CHF 150.00

9. Personal

Für die Voll- und Teilzeitangestellten ist die Verordnung kommunales Personalrecht massgebend.

10. Übrige Funktionen

Die Vorsteherschaft kann für weitere Funktionen im Verhältnis zum Arbeitsaufwand, Pauschal-, Fall oder Stundenentschädigungen festlegen.

B. Sitzungs- und Taggelder

Sitzungsgeld

Das Sitzungsgeld für alle Behörden und Kommissionen (ausser Gemeinderat, Schulpflege und Baukommission) beträgt CHF 65.00. Wenn die Sitzungen mehr als 3 Stunden dauern, beträgt das Sitzungsgeld CHF 95.00.

Doppelsitzungsgelder werden nicht ausgerichtet und Besprechungen der Behördenmitglieder untereinander oder/und mit der Verwaltung geben keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.

Voll- oder Teilzeitangestellten wird die Teilnahme an Sitzungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit an die Arbeitszeit angerechnet, sofern sie von Amtes wegen Mitglied oder Aktuar sind. In den anderen Fällen erhalten Sie ein Sitzungsgeld, sofern die Sitzung ausserhalb der regulären Arbeitszeit stattfindet.

Taggelder

Für die Teilnahme an ganz- oder halbtägigen Besprechungen und Sitzungen sowie mit ihrer Funktion zusammenhängenden Tagungen, Kursen, Rapporten usw. werden den Mitgliedern von Behörden, Kommissionen, Ausschüssen etc. sowie den nebenamtlichen Funktionären (ausser Gemeinderat, Schulpflege und Baukommission) folgende Taggelder ausgerichtet:

- | | |
|-----------------------|------------|
| a) für den ganzen Tag | CHF 250.00 |
| b) für den halben Tag | CHF 130.00 |

Entschädigungen Dritter werden vom Taggeld der Gemeinde in Abzug gebracht.

Fahrtspesen:

Für Fahrten ausserhalb des Bezirkes werden die Kosten der zweiten Klasse des öffentlichen Verkehrs vergütet. Bei notwendiger Verwendung eines Privatfahrzeuges wird die Kilometerentschädigung gemäss kantonaler BVO ausgerichtet.

Diese Besoldungsverordnung wurde von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde am 05. Dezember 2017 genehmigt.

Für die Gemeindeversammlungen:

Der Gemeindepräsident: A. Ammann
Die Gemeindegemeinschaft: E. Meier

Inkraftsetzung:

Die Besoldungsverordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Beschluss des Gemeinderates Nr. 45 vom 13. März 2018